



---

#### Satzung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen (Ordnungsrechtssatzung)

vom 24. November 2021

# Satzung zur Regelung von Ordnungsverstößen und Ordnungsmaßnahmen (Ordnungsrechtssatzung) vom 24. November 2021

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 51a Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die FH Aachen folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| <b>§ 1   Regelungsgegenstand</b>                | 2 |
| <b>§ 2   Ordnungsverstöße</b>                   | 2 |
| <b>§ 3   Ordnungsmaßnahmen</b>                  | 3 |
| <b>§ 4   Ordnungsausschuss</b>                  | 3 |
| <b>§ 5   Antragserfordernis</b>                 | 4 |
| <b>§ 6   Strafverfolgungsverfahren</b>          | 4 |
| <b>§ 7   Inkrafttreten und Veröffentlichung</b> | 4 |

---

## § 1 | Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Studierenden der FH Aachen. Ein Anspruch auf Anordnung von Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Im Übrigen wird das Recht zur Ausübung des Hausrechts durch die Hausrechtsinhaberin bzw. den Hausrechtsinhaber von dieser Ordnung nicht berührt.

## § 2 | Ordnungsverstöße

Eine Studierende oder ein Studierender begeht gemäß § 51a Absatz 1 HG einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
  - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
  - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
  - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
  - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
  - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

## § 3 | Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind gemäß § 51 a Absatz 2 Satz 2 HG

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme „Androhung der Exmatrikulation“ kann nur in Verbindung mit den Ordnungsmaßnahmen „Ausspruch einer Rüge“, „Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“ oder „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester“ ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen „Ausspruch einer Rüge“, „Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule“ oder „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester“ können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme „Exmatrikulation“ kann für einen Ordnungsverstoß nach § 2 Satz 1 Nr. 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach § 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder 3 vor.

(2) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann gemäß § 51 a Absatz 4 HG eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(3) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nrn. 3 oder 4 verhängt, so informiert der Ordnungsausschuss den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin.

## § 4 | Ordnungsausschuss

(1) Zur Überprüfung und Ahndung von Ordnungsverstößen richtet die Hochschule gemäß § 51 a Absatz 3 Satz 3 HG NRW einen Ordnungsausschuss ein. Der Ordnungsausschuss ist Behörde im Sinne dieser Vorschriften (§ 51 a Absatz 3 Satz 3 HG).

(2) Dem Ordnungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Person mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitz,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der akademischen Mitarbeitenden,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Personen nach Nr. 1 bis 4 werden vom Rektorat bestimmt, die Personen nach Nr. 5 durch den AStA.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeit nachträglich gewählter Personen bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt rechtzeitig angetreten hätten.

(4) Der Ordnungsausschuss kann im Einzelfall weitere sachkundige Mitglieder der Hochschule hinzuziehen.

(5) Den Studierenden, gegen die sich das Ordnungsverfahren richtet, soll ein Mitglied der Hochschule mit entsprechender fachlicher Expertise in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt zur Seite gestellt werden. Diese Person soll zur begleitenden Unterstützung im Verfahren dienen und ist berechtigt, als Sprecher oder Sprecherin für die beschuldigte Person im Ausschuss zu agieren.

(6) Die Verfahrensordnung der FH Aachen findet für den Ordnungsausschuss Anwendung, soweit die Ordnungsrechtssatzung keine spezielleren Regelungen trifft. Zusätzlich zu den Sitzungsprotokollen sind die Ergebnisse des Ordnungsverfahrens, sämtlicher erforderlicher Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen, das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie die verhängten Ordnungsmaßnahmen zu den Akten zu nehmen.

(7) Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet für den Ordnungsausschuss Anwendung. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über eine Exmatrikulation hat der Ordnungsausschuss gemäß § 51a Absatz 3 Satz 2 HG sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

## **§ 5 | Antragserfordernis**

(1) Der Ordnungsausschuss wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten von der antragsberechtigten Person nach Absatz 2 zu stellen. Die Frist beginnt ab Kenntnisnahme von dem Sachverhalt, welcher einen Ordnungsverstoß gemäß § 2 dieser Satzung begründen soll. Der Antrag soll die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Hierfür stellt der Ordnungsausschuss ein Formular auf der Homepage der FH Aachen zur Verfügung.

(2) Antragsberechtigt sind

- das von einem Ordnungsverstoß nach § 1 betroffene Hochschulmitglied,
- der Vertrauensdozent oder die Vertrauensdozentin des Fachbereichs,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- das Rektorat.

(3) Der Ordnungsausschuss soll innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang tagen.

## **§ 6 | Strafverfolgungsverfahren**

(1) Abweichend von § 5 haben Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 2 begangen haben, gegenüber der FH Aachen mitzuteilen, dass eine entsprechende rechtskräftige Verurteilung bzw. ein entsprechender Strafbefehl vorliegen. Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht kann sich im Entscheidungsprozess des Ausschusses über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme negativ auswirken.

Die Mitteilung oder anderweitige Kenntnisnahme über die Verurteilung oder den Strafbefehl ersetzt das Antragserfordernis zur Aufnahme des Verfahrens im Ordnungsausschuss.

(2) Ist im Rahmen der Ermittlungen im Ordnungsausschuss ein begründeter Verdacht gegeben, dass ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 1 und Nr. 3 vorliegt, ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde hierüber zu informieren.

(3) Sofern die Strafverfolgungsbehörden durch die FH Aachen oder durch eine dritte Person einbezogen worden sind, ist das Strafverfolgungsverfahren abzuwarten. Das Ordnungsverfahren der Hochschule ruht in dieser Zeit. Es wird nach Abschluss des Strafverfahrens unter Berücksichtigung dessen Ergebnisses wiederaufgenommen.

## **§ 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28. Oktober 2021 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 15. November 2021.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 24. November 2021

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann